

Tagesordnungspunkt 7

Vorzeitige Räumung von Grabstellen

Beratung und Beschlussfassung

Bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhöfe ergeben sich vermehrt Probleme für die Gemeinde als Friedhofsträger.

Zum einen werden Grabstellen, bei denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, von den Nutzungsberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung nicht geräumt. Oftmals sind diese verstorben, verzogen und nicht mehr ausfindig zu machen mit der Konsequenz, dass die Gemeinde die Kosten für die von ihr verfügte Räumung selbst tragen muss.

Zum anderen werden nach einer vorzeitigen Grababräumung die betreffenden Flächen von den Nutzungsberechtigten nicht mehr sauber gehalten und erwartet, dass die Gemeinde die Pflege übernimmt.

Aus diesen Gründen haben schon mehrere Städte und Gemeinden ihre Friedhofssatzungen angepasst. Auch die Mustersatzung des GStB vom Januar 2020 beinhaltet im § 23(2) zum Entfernen von Grabmalen folgende Regelungen:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumen erstattet.

Die Stadt Meisenheim hat dies in ihre Friedhofssatzung übernommen und berechnet bei der Bestattung bzw. nach Aufstellen des Grabmals folgende „Vorab-Abräumgebühren“:

Urnengrabstätte und Reihengrabstätte (Kindergrabstätte)	250,00 €
Reihen- und Einzelwahlgrabstätte	400,00 €
Doppelwahlgrabstätte	500,00 €
je lfd. Meter (sog. mehrstelliges Grab)	150,00 €

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen,

-dass die Gemeinde dann für die Einebnung der Gräber zuständig ist und nicht mehr die Angehörigen.

-es ist schwer abzuschätzen ist, ob die heute geforderten Kosten in 30 Jahren noch kostendeckend sind, eine Nachforderung dann aber nicht möglich ist.

-die Gelder nicht einfach im Haushalt vereinnahmt werden können, sondern so verbucht werden müssen, dass sie in 30 Jahren verfügbar sind.

-sofern die Leute selbst einebnen möchten, die irgendwann einmal gezahlten Kosten wieder zurück zu erstatten sind.

-es klar unterschieden werden muss, ab wann und für wen schon Abräumgebühren gefordert wurden und für wen nicht.

Bezüglich der vorzeitigen Grababräumung haben z.B. die Gemeinden Löllbach und Martinstein folgende Regelung in ihren Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen getroffen:

Löllbach:

Grabmale dürfen maximal 10 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit entfernt werden. Für die Pflege der eingeebneten Grabfläche während der restlichen Laufzeit durch die Gemeinde wird eine Gebühr entsprechend der

Friedhofsgebührensatzung fällig.

Die jährliche Pauschale für das vorzeitige Einebnen von Grabstätten beträgt 20,00 €.

Martinstein:

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Diese Zustimmung wird maximal 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit erteilt.

Im Falle der vorzeitigen Grababräumung wird ein Pauschalbetrag nach der Friedhofsgebührensatzung zur Pflege der betreffenden Fläche durch die Gemeinde berechnet.

Die Grababräumung ist durch die Nutzungsberechtigten/Verpflichteten zu organisieren. Für das vorzeitige Abräumen von Grabstätten, max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, wird eine Pauschale in Höhe von 100,00 € zur Pflege der abgeräumten Fläche durch die Gemeinde berechnet.

In der anschließenden Beratung wird das Abräumen der Grabstellen durch den Friedhofsträger und die Erhebung einer Vorabgebühr für das Abräumen der Grabstellen sowie einer Gebühr für die Pflege vorzeitig geräumter Grabstelle während der restlichen Laufzeit grundsätzlich befürwortet.

Beschlussvorschlag: Der Ortsgemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das Abräumen der Grabstellen zukünftig durch die Gemeinde erfolgen und dafür mit der Bestattung eine Vorab-Abräumgebühr berechnet werden soll. Für die vorzeitige Abräumung der Grabstelle soll eine Frist festgesetzt und eine Gebühr für die Pflege der eingeebneten Grabfläche während der restlichen Laufzeit erhoben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Becherbach entsprechend zu überarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
11 Ja-Stimmen